

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 des Rates vom 24. Juli 1979 betreffend die Nach-
erhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder
Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind,
das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet 1**

- Verordnung (EWG) Nr. 1698/79 der Kommission vom 2. August 1979 zur Fest-
setzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder
Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 4

- Verordnung (EWG) Nr. 1699/79 der Kommission vom 2. August 1979 zur Fest-
setzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz
hinzugefügt werden 6

- Verordnung (EWG) Nr. 1700/79 der Kommission vom 2. August 1979 zur Fest-
setzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der
Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des Olivenölsektors 8

- Verordnung (EWG) Nr. 1701/79 der Kommission vom 2. August 1979 zur Fest-
setzung der Ausfuhrerstattungen für Malz 11

- Verordnung (EWG) Nr. 1702/79 der Kommission vom 2. August 1979 zur Ände-
rung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübsen-
samen 13

- Verordnung (EWG) Nr. 1703/79 der Kommission vom 2. August 1979 zur Ein-
führung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit Ursprung in
Spanien 16

- Verordnung (EWG) Nr. 1704/79 der Kommission vom 2. August 1979 zur Ände-
rung der Verordnung (EWG) Nr. 1604/79 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe
auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland 18

- Verordnung (EWG) Nr. 1705/79 der Kommission vom 2. August 1979 zur Ver-
längerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr
von Getreidemischfuttermitteln 19

- Verordnung (EWG) Nr. 1706/79 der Kommission vom 2. August 1979 zur Fest-
setzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse 20

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1707/79 der Kommission vom 2. August 1979 zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1605/79 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen . . . 36

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

79/663/EWG :

★ Richtlinie des Rates vom 24. Juli 1979 zur Ergänzung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen 37

79/664/EWG :

★ Entscheidung des Rates vom 24. Juli 1979 zur Eröffnung zusätzlicher Einfuhrkontingente in Italien für bestimmte Waren mit Ursprung in Rumänien 39

79/665/EWG, Euratom :

★ Beschluß des Rates vom 24. Juli 1979 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses 40

79/666/EGKS :

★ Beschluß des Rates vom 24. Juli 1979 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl 41

Kommission

79/667/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 19. Juli 1979 über eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 30 700 Tonnen im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichem Weichweizen 42

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1697/79 DES RATES**

vom 24. Juli 1979

betreffend die Nacherhebung von noch nicht vom Abgabenschuldner angeforderten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, die von einem Abgabenschuldner für Waren angefordert worden sind, die zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, können sich als niedriger erweisen als die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Abgaben. Dies kann auf einem Schreib- oder Rechenfehler seitens der zuständigen Behörden oder darauf beruhen, daß diese von falschen oder unvollständigen Bemessungsgrundlagen, insbesondere in bezug auf Art, Menge, Wert, Ursprung oder Bestimmung der betreffenden Ware, ausgegangen sind. Da die in der Gemeinschaft erhobenen Eingangs- und Ausfuhrabgaben im wesentlichen wirtschaftlichen Charakter haben, wirkt sich eine solche unzulängliche Abgabenerhebung nachteilig auf die Wirtschaft der Gemeinschaft aus. Es ist infolgedessen gerechtfertigt, daß die zuständigen Behörden die noch geschuldeten Abgaben nachfordern, wenn sie einen derartigen Fehler feststellen.

Eine Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben verletzt in gewisser Weise die Rechtssicherheit, auf die sich ein Abgabenschuldner bei Verwaltungsakten mit finanziellen Folgen verlassen können muß. Aus diesem Grunde sind die Möglichkeiten für ein Vorgehen der zuständigen Behörden in diesem Be-

reich durch die Festsetzung einer Frist zu beschränken, nach deren Ablauf die ursprüngliche Eingangs- oder Ausfuhrabgabefestsetzung als endgültig anzusehen ist. Diese Beschränkung der Möglichkeit der zuständigen Behörden zur Nacherhebung darf jedoch nicht in den Fällen gelten, in denen diese Behörden die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben bei der Warenabfertigung infolge einer Handlung, die strafrechtlich verfolgbar ist, nicht genau festsetzen konnten. Dagegen ist eine Nacherhebung auf keinen Fall gerechtfertigt, wenn bei der ursprünglichen Eingangs- oder Ausfuhrabgabefestsetzung von Auskünften ausgegangen worden ist, die von den zuständigen Behörden selber erteilt worden sind und diese Behörden binden, oder von Bemessungsgrundlagen, deren Richtigkeit von ihnen ausdrücklich festgestellt worden ist; dies gilt jedoch nur, wenn der Abgabenschuldner nachweislich gutgläubig gehandelt und sich bei der Abgabe der Zollanmeldung nachweislich in allen Punkten an die geltenden Bestimmungen gehalten hat.

Es besteht technisch und wirtschaftlich keine Veranlassung, für die Entrichtung der nachzuerhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben die Erleichterungen zu gewähren, die in der Richtlinie 78/453/EWG des Rates vom 22. Mai 1978 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über den Zahlungsaufschub für Eingangs- und Ausfuhrabgaben ⁽⁴⁾ vorgesehen sind. Dagegen müssen die von den zuständigen Behörden nacherhobenen Beträge von den Verzugszinsen befreit werden, wenn die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben infolge eines Fehlers der zuständigen Behörden nicht erhoben worden sind.

Es erscheint nicht zweckmäßig, Beträge bis zu 10 Europäischen Rechnungseinheiten nachzuerheben.

Die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 ⁽⁵⁾ sieht in Artikel 1 vor, daß die eigenen Mittel der Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten gemäß den

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 138 vom 11. 6. 1977, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 36 vom 13. 2. 1978, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 59 vom 8. 3. 1978, S. 45.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 146 vom 2. 6. 1978, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1.

in ihrem Land geltenden Vorschriften festgestellt werden. Es empfiehlt sich, auf Gemeinschaftsebene einheitliche Regeln über die Feststellung zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten dieser Regeln ist es, während zur gleichen Zeit in dieser Verordnung gemeinsame Regeln festgelegt werden, wonach die aus den Zöllen bestehenden eigenen Mittel der Gemeinschaften in bestimmten Fällen nicht nacherhoben werden, zweckmäßig, daran zu erinnern, daß die Mitgliedstaaten in diesen Fällen nicht zu der entsprechenden Feststellung verpflichtet sind.

Diese Verordnung gilt für die Nacherhebung der Eingangs- und Ausfuhrabgaben, die sich aus der Anwendung der gemeinsamen Agrarpolitik oder aus der Anwendung der Bestimmungen des Vertrages über die Zollunion ergeben. Was den letztgenannten Bereich anbelangt, so sind die Organe der Gemeinschaften nach den Bestimmungen dieses Vertrages nicht befugt, verbindliche Bestimmungen über die Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben zu erlassen. Aus diesem Grunde erscheint es notwendig, diese Verordnung auch auf Artikel 235 des Vertrages zu stützen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Diese Verordnung legt fest, unter welchen Voraussetzungen die zuständigen Behörden vom Abgabenschuldner aus irgendeinem Grunde noch nicht angeforderte Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für solche Waren nacherheben können, die zu einem Zollverfahren angemeldet worden sind, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben einschließt.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) *Eingangsabgaben*: Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Abschöpfungen und sonstige bei der Einfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;
- b) *Ausfuhrabgaben*: Abschöpfungen und sonstige bei der Ausfuhr erhobene Abgaben, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik oder im Rahmen der nach Artikel 235 des Vertrages auf bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse anwendbaren spezifischen Regelungen vorgesehen sind;
- c) *buchmäßige Erfassung*: der Verwaltungsakt, mit dem die von den zuständigen Behörden zu erhebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ordnungsgemäß festgesetzt werden;
- d) *Zollschuld*: Die Verpflichtung einer natürlichen oder juristischen Person, die sich aus den gelten-

den Vorschriften ergebenden Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für eingangs oder ausfuhrabgabepflichtige Waren zu entrichten.

Artikel 2

(1) Stellen die zuständigen Behörden fest, daß die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für Waren, die zu einem Zollverfahren angemeldet wurden, das die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Abgaben beinhaltet, vom Abgabenschuldner ganz oder teilweise nicht angefordert worden sind, so fordern sie die nicht erhobenen Abgaben nach.

Die Abgaben können jedoch nicht mehr nachgefordert werden, wenn seit der buchmäßigen Erfassung des ursprünglich vom Abgabenschuldner angeforderten Betrages oder, sofern eine buchmäßige Erfassung unterblieben ist, seit dem Tag, an dem die Zollschuld für die betreffende Ware entstanden ist, drei Jahre verstrichen sind.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 gilt die Nachforderung als erhoben, wenn dem Betreffenden die Höhe der von ihm geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben mitgeteilt worden ist.

Artikel 3

Stellen die zuständigen Behörden fest, daß sie den Betrag der nach den gesetzlichen Vorschriften für die betreffende Ware geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben infolge von Handlungen, die strafrechtlich verfolgbar sind, nicht genau ermitteln konnten, so gilt die in Artikel 2 genannte Frist nicht.

In diesem Fall erfolgt die Nacherhebung durch die zuständigen Behörden gemäß den in den Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen.

Artikel 4

Die Nachforderung erfolgt durch die zuständigen Behörden im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen gegenüber natürlichen oder juristischen Personen, welche die Eingangs- oder Ausfuhrabgaben für die betreffende Ware als Abgaben- oder als Haftungsschuldner zu entrichten haben, oder gegenüber deren Rechtsnachfolgern.

Artikel 5

(1) Eine Nacherhebung durch die zuständigen Behörden ist ausgeschlossen, wenn bei der Festsetzung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben, die sich nachträglich als niedriger erweisen als die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Abgaben,

— entweder von Auskünften ausgegangen worden ist, die von den zuständigen Behörden selber erteilt worden sind und diese Behörden binden,

— oder allgemeine Vorschriften zugrunde gelegt worden sind, die später durch eine gerichtliche Entscheidung außer Kraft gesetzt worden sind.

(2) Die zuständigen Behörden können von einer Nacherhebung von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben absehen, deren Nichterhebung auf einen Irrtum der zuständigen Behörden zurückzuführen ist, sofern dieser Irrtum vom Abgabenschuldner nicht erkannt werden konnte und letzterer gutgläubig gehandelt und alle geltenden Bestimmungen betreffend die Zollerklärung beachtet hat.

Die Fälle, in denen Unterabsatz 1 angewandt werden kann, werden nach den Durchführungsbestimmungen, die nach dem Verfahren des Artikels 10 erlassen werden, festgelegt.

Artikel 6

Die zur Durchführung der Richtlinie 78/453/EWG erlassenen Bestimmungen gelten unbeschadet des Artikels 7 der genannten Richtlinie nicht für gemäß Artikel 2 dieser Verordnung nachzuerhebende Beträge.

Artikel 7

Sind die nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Eingangs- oder Ausfuhrabgaben infolge eines Irrtums der zuständigen Behörden nicht erhoben worden, so werden für die nachgeforderten Beträge keine Verzugszinsen erhoben.

Artikel 8

Eingangs- oder Ausfuhrabgaben von weniger als 10 Europäischen Rechnungseinheiten je Einzelfall werden nicht nacherhoben.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

Die Mitgliedstaaten können den Betrag, der sich aus der Umrechnung des in Unterabsatz 1 genannten Betrages in die jeweilige einzelstaatliche Währung ergibt, auf- oder abrunden.

Artikel 9

Bis zum Inkrafttreten der Gemeinschaftsvorschriften zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Mitgliedstaaten die sich aus der Anwendung der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben ergebenden eigenen Mittel feststellen müssen, sind die Mitgliedstaaten, wenn sie nach dieser Verordnung diese Abgaben nicht nacherhoben haben, nicht verpflichtet, im Sinne der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 die entsprechenden eigenen Mittel festzustellen.

Artikel 10

(1) Der in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 des Rates vom 10. Juli 1975 über die von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreite Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters⁽¹⁾ vorgesehene Ausschuß für Zollbefreiungen kann alle die Anwendung der vorliegenden Verordnung betreffenden Fragen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet, prüfen.

(2) Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 2, 3 und 5 dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 9 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1798/75 erlassen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1980 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 184 vom 15. 7. 1975, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1698/79 DER KOMMISSION

vom 2. August 1979

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame
Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Wei-
zen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Wei-
zen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der
Verordnung (EWG) Nr. 1658/79⁽³⁾ und den später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1658/79 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigenAngebotspreise und Notierungen, von denen die Kom-
mission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang
zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b)
und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten
Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden
im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 3. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 5.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1979 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	73,18
10.01 B	Hartweizen	111,06 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
10.02	Roggen	60,12 ⁽⁶⁾
10.03	Gerste	60,75
10.04	Hafer	77,22
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	74,13 ⁽²⁾ ⁽³⁾
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	27,18 ⁽⁴⁾
10.07 C	Sorghum	70,10 ⁽⁴⁾
10.07 D	Anderes Getreide	0 ⁽⁵⁾
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	115,47
11.01 B	Mehl von Roggen	97,17
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	185,13
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	124,70

⁽¹⁾ Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽²⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU je Tonne gemäß Verordnung (EWG) Nr. 706/76 verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

⁽⁵⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

⁽⁶⁾ Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1699/79 DER KOMMISSION
vom 2. August 1979
zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für
Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1659/79⁽³⁾ und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1979 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11
10.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	0
10.01 B	Hartweizen	0	0	0	0
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0,26	0,26	0
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
10.07 C	Sorghum	0	2,93	2,93	2,20
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 8	1. Term. 9	2. Term. 10	3. Term. 11	4. Term. 12
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1700/79 DER KOMMISSION

vom 2. August 1979

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Abschöpfungen bei der Einfuhr anderer Erzeugnisse des OlivenölsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2749/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2761/78, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2766/78⁽⁹⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹⁰⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978⁽¹¹⁾ hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹²⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes bzw. des griechischen Marktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 30. und am 31. Juli 1979 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽¹³⁾ festgelegt.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 13.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 26.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 3. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
15.07 A I a)	6,00 ⁽¹⁾	36,00 ⁽¹⁾
15.07 A I b)	3,00 ⁽¹⁾	29,00 ⁽¹⁾
15.07 A I c)	12,00 ⁽¹⁾	41,00 ⁽¹⁾
15.07 A II a)	5,00	38,00 ⁽²⁾
15.07 A II b)	20,00	68,00 ⁽³⁾

⁽¹⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für Griechenland, den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Griechenland	Drittländer
07.01 N II	0,66	6,38
07.03 A II	0,66	6,38
15.17 B I a)	1,50	14,50
15.17 B I b)	2,40	23,20
23.04 A II	0,96	3,28

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1701/79 DER KOMMISSION

vom 2. August 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnungen genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975⁽³⁾, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor setzen, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2245/78⁽⁵⁾, sind die besonderen Kriterien genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 273 vom 29. 9. 1978, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	36,03
11.07 A II b)	63,99
11.07 B	74,57

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1702/79 DER KOMMISSION**vom 2. August 1979****zur Änderung der Elemente für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 590/79⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 des Rates vom 20. Juli 1972 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübensamen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 852/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2300/73 der Kommission vom 23. August 1973⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1234/77⁽⁶⁾, legte die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 fest. Die zur Berechnung der Differenzbeträge dienenden Elemente wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 1324/79⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1589/79⁽⁸⁾, festgesetzt.

Für das englische Pfund weicht der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 genannte und für den Zeitraum vom 25. bis zum 31. Juli 1979 festgestellte Unterschied zu dem ab 6. August 1979 geltenden repräsentativen Kurs um mehr als 1 Punkt von dem der vorhergehenden Festsetzung zugrunde gelegten Prozentsatz ab. Dem ist bei der Festsetzung der zur Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente Rechnung zu tragen, soweit diese Elemente für den betreffenden Mitgliedstaat bereits angewendet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1324/79 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

(2) ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.

(4) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 6.

(5) ABl. Nr. L 236 vom 24. 8. 1973, S. 28.

(6) ABl. Nr. L 143 vom 10. 6. 1977, S. 9.

(7) ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 76.

(8) ABl. Nr. L 189 vom 27. 7. 1979, S. 27.

ANHANG

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
			+	-
1. In Deutschland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,0980	- 0,0980	+	-
— Deutschland			-	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	0,0720
— Frankreich			-	0,1429
— Dänemark			-	0,0980
— Irland			-	0,1113
— dem Vereinigten Königreich			-	0,1099
— Italien			-	0,1553
2. In der BLWU oder den Niederlanden zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	+ 0,0280	- 0,0280	+	-
— Deutschland			0,0776	-
— der BLWU oder den Niederlanden			-	-
— Frankreich			-	0,0764
— Dänemark			-	0,0280
— Irland			-	0,0424
— dem Vereinigten Königreich			-	0,0409
— Italien			-	0,0897
3. In Dänemark zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	nihil	nihil	+	-
— Deutschland			0,1086	-
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0288	-
— Frankreich			-	0,0498
— Dänemark			-	-
— Irland			-	0,0148
— dem Vereinigten Königreich			-	0,0132
— Italien			-	0,0635
4. In Frankreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	- 0,0524	+ 0,0524	+	-
— Deutschland			0,1667	-
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0827	-
— Frankreich			-	-
— Dänemark			0,0524	-
— Irland			0,0368	-
— dem Vereinigten Königreich			0,0385	-
— Italien			-	0,0144

	Berichtigungselement des Richtpreises (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement der Beihilfe oder Erstattung (anzuwendender Koeffizient)	Berichtigungselement (auf den Richtpreis anzuwendender Koeffizient)	
5. In dem Vereinigten Königreich zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,0134	+ 0,0134	+	—
— Deutschland			0,1235	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0426	—
— Frankreich			—	0,0370
— Dänemark			0,0134	—
— Irland			—	0,0016
— dem Vereinigten Königreich			—	—
— Italien			—	0,0509
6. In Irland zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,0150	+ 0,0150	+	—
— Deutschland			0,1253	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0442	—
— Frankreich			—	0,0355
— Dänemark			0,0150	—
— Irland			—	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0016	—
— Italien			—	0,0494
7. In Italien zur Ölherstellung verarbeitete oder exportierte Raps- und Rübensamen, geerntet in :	— 0,0678	+ 0,0678	+	—
— Deutschland			0,1838	—
— der BLWU oder den Niederlanden			0,0985	—
— Frankreich			0,0146	—
— Dänemark			0,0678	—
— Irland			0,0520	—
— dem Vereinigten Königreich			0,0536	—
— Italien			—	—

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1703/79 DER KOMMISSION
vom 2. August 1979
zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Birnen mit
Ursprung in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeugnisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfügbaren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1343/79 der Kommission vom 29. Juni 1979 zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen des Wirtschaftsjahres 1979/80⁽³⁾ wurde der Referenzpreis für dieses Erzeugnis der Güteklasse I für den Monat Juli 1979 auf 28,60 ECU je 100 kg Eigengewicht festgesetzt.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen für mindestens 30 v. H. der auf allen repräsentativen Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsentative Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2118/74⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 668/78⁽⁵⁾, müssen die zu berücksichtigenden Notierungen auf den repräsentativen Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Birnen aus Spanien an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen um mindestens 0,5 Rechnungseinheiten unter dem Referenzpreis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese Birnen erhoben werden.

Um ein normales Funktionieren der Regelung zu erlauben, ist bei der Berechnung des Einfuhrpreises zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der während des fortgesetzten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorgehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Der Koeffizient für die Umrechnung der in Rechnungseinheiten (RE) festgesetzten Beträge in ECU ist in der Verordnung (EWG) Nr. 652/79 des Rates vom 29. März 1979⁽⁶⁾ festgelegt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Birnen, ausgenommen Mostbirnen (Zolltarifstelle ex 08.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs) mit Ursprung in Spanien wird eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 1,18 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 1979 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 112.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 5. 4. 1978, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 84 vom 4. 4. 1979, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1704/79 DER KOMMISSION

vom 2. August 1979

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1604/79 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1301/79 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 2 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1604/79 ⁽³⁾ ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland eingeführt worden.

Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 hat die Bedingungen festgelegt, unter denen

eine in Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von Pfirsichen mit Ursprung in Griechenland geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1604/79 erwähnte Betrag von 2,29 ECU wird durch den Betrag von 5,32 ECU ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 162 vom 30. 6. 1979, S. 26.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 27. 7. 1979, S. 61.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1705/79 DER KOMMISSION

vom 2. August 1979

zur Verlängerung der Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreidemischfuttermitteln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 15 Absatz 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 sieht die Möglichkeit einer Aussetzung der Bestimmungen betreffend die Vorausfestsetzung der Abschöpfung vor, wenn sich aufgrund der Marktlage feststellen läßt, daß Schwierigkeiten infolge der Anwendung dieser Bestimmungen bestehen oder solche Schwierigkeiten entstehen könnten.

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1675/79 vom 31. Juli 1979⁽³⁾ hat die Kommission die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr für Erzeugnisse der Tarifstelle 23.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 4. August 1979 ausgesetzt.

Bei der derzeitigen Marktlage könnte es mit Wiedereinführung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung

kurzfristig zu einer Abschöpfungsvorausfestsetzung für weit größere Mengen kommen, als dies unter normalen Bedingungen der Fall wäre.

Angesichts der beschriebenen Lage ist die Anwendung der Bestimmungen für die Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei den in Frage kommenden Erzeugnissen weiterhin auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1675/79 geltende Aussetzung der Vorausfestsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr wird für die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.07 B I des Gemeinsamen Zolltarifs bis zum 10. August 1979 verlängert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 11. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 193 vom 1. 8. 1979, S. 42.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1706/79 DER KOMMISSION

vom 2. August 1979

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1761/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 4,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 kann der Unterschied zwischen den Preisen der in Artikel 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse im internationalen Handel und den Preisen dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen und die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/72⁽⁴⁾, müssen die Erstattungen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden, unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt werden :

- der Lage und voraussichtlichen Entwicklung der Preise für Milch und Milcherzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft sowie der Preise für Milch und Milcherzeugnisse im internationalen Handel,
- der Vermarktungskosten und der günstigsten Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie der Heranführungskosten zum Bestimmungsland,
- der Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen,

— der Erfordernisse, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern,

— des wirtschaftlichen Aspektes der beabsichtigten Ausfuhren.

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 werden die Preise in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der im Hinblick auf die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt. Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt insbesondere unter Berücksichtigung

- a) der tatsächlichen Preise auf den Märkten der dritten Länder,
- b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,
- c) der in den ausführenden dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Subventionen, die von diesen Ländern gewährt werden,
- d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung, für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 sieht vor, daß die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung mindestens alle vier Wochen neu festgesetzt werden. Der Erstattungsbetrag kann jedoch während eines vier Wochen überschreitenden Zeitraums unverändert beibehalten werden.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsvorschriften für die Erstattung bei der Ausfuhr von Milch und Milcherzeugnissen⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75⁽⁶⁾, entspricht die Erstattung für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B der Summe aus zwei Teilbeträgen, von denen der eine der Menge Milcherzeugnisse und der andere der Menge zugesetzter Saccharose Rechnung trägt. Der letzte Teilbetrag wird jedoch nur in Betracht gezogen, wenn die zugesetzte Saccharose aus in der Gemeinschaft geernteten Zuckerrüben oder aus in der Gemeinschaft geerntetem Zuckerrohr hergestellt worden ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 6.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 155 vom 3. 7. 1968, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 264 vom 23. 11. 1972, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7.

Für die Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B II a) oder 04.02 B II b) 1 mit einem Fettgehalt von 9,5 Gewichts-hundertteilen oder weniger wird der oben genannte erste Teilbetrag für 100 kg Gesamterzeugnis festgesetzt. Für die anderen Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 B wird dieser Teilbetrag errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Gehalt des betreffenden Erzeugnisses an Milcherzeugnissen multipliziert wird. Dieser Grundbetrag entspricht der Erstattung, die für 1 Kilogramm Milcherzeugnisse, die in dem Erzeugnis enthalten sind, festgesetzt wird.

Der zweite Teilbetrag wird errechnet, indem der Grundbetrag der Erstattung, der am Tag der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 des Rates vom 19. Dezember 1974 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1396/78⁽²⁾ genannten Erzeugnisse gilt, mit dem Saccharosegehalt des Erzeugnisses multipliziert wird.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf die tatsächliche Parität dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die besonderen Bedingungen bei der Zahlung der Erstattung für Magermilchpulver, das im Bestimmungsland zur Tierfütterung verwendet wird, wurden durch

die Verordnung (EWG) Nr. 2054/76⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2413/78⁽⁴⁾, geregelt.

Die Erstattung für Käse wird für zum unmittelbaren Verbrauch bestimmte Erzeugnisse berechnet. Käserinden und Käseabfälle sind keine Erzeugnisse, die dieser Verwendung entsprechen. Um etwaige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden, ist zu präzisieren, daß für diese Erzeugnisse der Tarifnummer 04.04 keine Erstattung gewährt wird.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die derzeitige Lage der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse und insbesondere auf die Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel führt dazu, die Erstattung für die Erzeugnisse auf die im Anhang dieser Verordnung genannten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Milch und Milcherzeugnisse hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die in Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Ausfuhrerstattungen für Erzeugnisse in unverändertem Zustand werden auf die im Anhang wiedergegebenen Beträge festgesetzt.

(2) Für die Ausfuhren nach der Zone E wird für die Erzeugnisse der Tarifnummern 04.01, 04.02, 04.03 und 23.07 des Gemeinsamen Zolltarifs keine Erstattung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1974, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 170 vom 27. 6. 1978, S. 1.

(3) ABl. Nr. L 228 vom 20. 8. 1976, S. 17.
(4) ABl. Nr. L 292 vom 18. 10. 1978, S. 16.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 2. August 1979 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Milch und Milcherzeugnisse

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01	Milch und Rahm, frisch, weder eingedickt noch gezuckert :		
	cx A. andere als Molke, mit einem Fettgehalt von 6 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	I. Joghurt, Kefir, saure Milch, Buttermilch und andere fermentierte oder gesäuerte Milch :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	0110 00	5,96
	b) andere	0120 00	—
	II. andere :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0130 10	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		1,78
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		1,56
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen	0130 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		5,15
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		6,38
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	0130 31	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		8,39
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		7,29
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		9,24
	2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen	0140 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75		8,46
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		7,87
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		10,75

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.01 (Forts.)	b) andere, mit einem Fettgehalt von : 1. 4 Gewichtshundertteilen oder weniger : (aa) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 1,5 bis 3 Gewichtshundertteilen (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 3 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 2. mehr als 4 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	0150 10 0150 21 0150 31 0160 00	1,56 5,32 8,39 6,46 8,46 7,00
	ex B. andere, ausgenommen Molke, mit einem Fettgehalt von :		
	ex I. mehr als 6 bis 21 Gewichtshundertteilen : (a) mit einem Fettgehalt von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 10 bis 17 Gewichtshundertteilen (c) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 Gewichtshundertteilen II. mehr als 21 bis 45 Gewichtshundertteilen : (a) mit einem Fettgehalt von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 35 bis 39 Gewichtshundertteilen (c) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen III. mehr als 45 Gewichtshundertteilen : (a) mit einem Fettgehalt von 68 Gewichtshundertteilen oder weniger (b) mit einem Fettgehalt von mehr als 68 bis 80 Gewichtshundertteilen (c) mit einem Fettgehalt von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	0200 05 0200 11 0200 21 0300 12 0300 13 0300 20 0400 11 0400 22 0400 30	21,17 32,30 48,21 57,30 89,11 97,55 110,63 164,10 191,37
04.02	Milch und Rahm, haltbar gemacht, eingedickt oder gezuckert :		
	A. nicht gezuckert :		
	II. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :		
	a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	0620 00	73,50

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	0720 00	73,50
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	0720 20	95,62
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	0720 30	103,15
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	0720 40	113,10
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	0820 00	115,60
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	0920 10	118,05
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	0920 30	133,00
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	0920 40	138,13
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	0920 50	155,70
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	0920 60	168,24
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	0920 70	180,77
	b) andere, ausgenommen Erzeugnisse, die Fischmehl oder Fischöl oder Lebertran und Eisenkarbonat oder Eisensulfat enthalten, mit einem Fettgehalt von (*) :		
	1. 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	1020 00	73,50
	2. mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	1120 10	73,50
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	1120 20	95,62
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	1120 30	103,15
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	1120 40	113,10
	3. mehr als 27 bis 29 Gewichtshundertteilen	1220 00	115,60
	4. mehr als 29 Gewichtshundertteilen :		
	(aa) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	1320 10	118,05
	(bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 bis 45 Gewichtshundertteilen	1320 30	133,00
	(cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 45 bis 59 Gewichtshundertteilen	1320 40	138,13
	(dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 59 bis 69 Gewichtshundertteilen	1320 50	155,70
	(ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 69 bis 79 Gewichtshundertteilen	1320 60	168,24
	(ff) mit einem Fettgehalt von mehr als 79 Gewichtshundertteilen	1320 70	180,77

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	<p>III. Milch und Rahm, andere als in Pulverform oder granuliert :</p> <p>a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger :</p> <p>1. mit einem Fettgehalt von 8,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen</p> <p>bei der Ausfuhr nach :</p> <p>— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft</p> <p>— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. andere, mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr</p> <p>b) andere, mit einem Fettgehalt :</p> <p>1. von 45 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse :</p> <p>(aa) von weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 8,9 bis 11 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 11 bis 21 Gewichtshundertteilen</p> <p>(55) von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(66) von mehr als 39 Gewichtshundertteilen</p> <p>(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt :</p> <p>(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger</p> <p>(22) von mehr als 3 bis 7,4 Gewichtshundertteilen</p> <p>(33) von mehr als 7,4 bis 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>(44) von mehr als 8,9 Gewichtshundertteilen</p> <p>2. von mehr als 45 Gewichtshundertteilen</p> <p>B. gezuckert :</p> <p>I. Milch und Rahm, in Pulverform oder granuliert :</p> <p>ex b) andere, ausgenommen Molke :</p> <p>1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und mit einem Fettgehalt von :</p> <p>aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger</p>	<p>1420 12</p> <p>1420 22</p> <p>1420 50</p> <p>1420 60</p> <p>1420 70</p> <p>1520 10</p> <p>1520 20</p> <p>1620 70</p> <p>1630 00</p> <p>1630 10</p> <p>1630 20</p> <p>1630 30</p> <p>1630 40</p> <p>1630 50</p> <p>1630 60</p> <p>1630 70</p> <p>1630 80</p> <p>1720 00</p> <p>2220 00</p>	<p>—</p> <p>7,29</p> <p>9,24</p> <p>—</p> <p>18,15</p> <p>24,37</p> <p>18,88</p> <p>28,91</p> <p>—</p> <p>7,29</p> <p>18,88</p> <p>29,40</p> <p>52,98</p> <p>91,57</p> <p>—</p> <p>18,15</p> <p>24,37</p> <p>28,91</p> <p>104,43</p> <p>0,7350 ⁽¹⁾ ie kg</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2320 10	0,7350 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2320 20	0,9562 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2320 30	1,0315 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2320 40	1,1310 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2420 10	1,1560 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2420 20	1,3300 ⁽¹⁾ je kg
	2. andere, mit einem Fettgehalt von :		
	aa) 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	2520 00	0,7350 ⁽¹⁾ je kg
	bb) mehr als 1,5 bis 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger	2620 10	0,7350 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 11 bis 17 Gewichtshundertteilen	2620 20	0,9562 ⁽¹⁾ je kg
	(33) mit einem Fettgehalt von mehr als 17 bis 25 Gewichtshundertteilen	2620 30	1,0315 ⁽¹⁾ je kg
	(44) mit einem Fettgehalt von mehr als 25 Gewichtshundertteilen	2620 40	1,1310 ⁽¹⁾ je kg
	cc) mehr als 27 Gewichtshundertteilen :		
	(11) mit einem Fettgehalt von 41 Gewichtshundertteilen oder weniger	2720 10	1,1560 ⁽¹⁾ je kg
	(22) mit einem Fettgehalt von mehr als 41 Gewichtshundertteilen	2720 20	1,3300 ⁽¹⁾ je kg
	ex II. Milch und Rahm, ausgenommen Molke, andere als in Pulverform oder granuliert :		
	ex a) in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 2,5 kg oder weniger und einem Fettgehalt von 9,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von :		
	(aa) weniger als 15 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt :		
	(11) von 3 Gewichtshundertteilen oder weniger	2810 11	— ⁽¹⁾ je kg
	(22) von mehr als 3 Gewichtshundertteilen	2810 12	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Ländern in der Nähe der Gemeinschaft		0,0729 ⁽¹⁾ je kg
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		0,0924 ⁽¹⁾ je kg
	(bb) von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 15	17,43 ⁽²⁾
	(2) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr	2810 20	29,92 ⁽²⁾

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.02 (Forts.)	b) andere, mit einem Fettgehalt von : ex 1. 45 Gewichtshundertteilen oder weniger : (aa) mit einem Fettgehalt von 6,9 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr (bb) mit einem Fettgehalt von mehr als 6,9 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr (cc) mit einem Fettgehalt von mehr als 9,5 bis 21 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an fettfreier Milchtrockenmasse von weniger als 15 Gewichtshundertteilen (dd) mit einem Fettgehalt von mehr als 21 bis 39 Gewichtshundertteilen (ee) mit einem Fettgehalt von mehr als 39 Gewichtshundertteilen 2. mehr als 45 Gewichtshundertteilen	2910 70 2910 76 2910 80 2910 85 2910 90 3010 00	17,43 (2) 29,92 (2) 0,2940 (1) je kg 0,5298 (1) je kg 0,9157 (1) je kg 1,0443 (1) je kg
04.03	Butter : ex A. mit einem Fettgehalt von 85 Gewichtshundertteilen oder weniger : (I) mit einem Fettgehalt von 62 oder mehr, jedoch weniger als 78 Gewichtshundertteilen (II) mit einem Fettgehalt von 78 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen (III) mit einem Fettgehalt von 80 oder mehr, jedoch weniger als 82 Gewichtshundertteilen (IV) mit einem Fettgehalt von 82 oder mehr Gewichtshundertteilen B. andere, mit einem Fettgehalt von : (I) 99,5 Gewichtshundertteilen oder weniger (II) mehr als 99,5 Gewichtshundertteilen	3110 05 3110 16 3110 22 3110 32 3210 10 3210 20	150,37 189,14 193,98 198,90 198,90 257,08
04.04	Käse und Quark (5) : ex A. Emmentaler und Greyerzer, weder gerieben noch in Pulverform : II. andere bei der Ausfuhr nach : — Zone D — Zone E — Kanada — Liechtenstein und der Schweiz — Österreich — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten ex C. Käse mit Schimmelbildung im Teig, weder gerieben noch in Pulverform, ausgenommen Roquefort bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	3800 00 4000 00	20,19 — 101,03 — 63,74 114,54 22,15 58,50 57,55 83,32 94,53

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	<p>D. Schmelzkäse, weder gerieben noch in Pulverform :</p> <p>II. andere, mit einem Fettgehalt von :</p> <p>a) 36 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>ex 1. 48 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :</p> <p>(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich 4,47 — Zone D 6,55 — Zone E 27,53 — Kanada 31,13 — der Schweiz 6,41 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 40,00</p> <p>(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von:</p> <p>(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich 4,47 — Zone D 6,55 — Zone E 27,53 — Kanada 31,13 — der Schweiz 6,41 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 40,00</p> <p>(22) 20 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Österreich 6,60 — Zone D 9,68 — Zone E 40,63 — Kanada 46,06 — der Schweiz 9,48 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 59,17</p> <p>(cc) 43 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>(11) weniger als 20 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich 4,47 — Zone D 6,55 — Zone E 27,53 — Kanada 31,13 — der Schweiz 6,41 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten 40,00</p>	<p>4410 10</p> <p>4410 20</p> <p>4410 30</p> <p>4410 40</p>	<p>4,47</p> <p>6,55</p> <p>27,53</p> <p>31,13</p> <p>6,41</p> <p>40,00</p> <p>4,47</p> <p>6,55</p> <p>27,53</p> <p>31,13</p> <p>6,41</p> <p>40,00</p> <p>6,60</p> <p>9,68</p> <p>40,63</p> <p>46,06</p> <p>9,48</p> <p>59,17</p> <p>4,47</p> <p>6,55</p> <p>27,53</p> <p>31,13</p> <p>6,41</p> <p>40,00</p>

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) 20 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	4410 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		6,60
	— Zone D		9,68
	— Zone E		40,63
	— Kanada		46,06
	— der Schweiz	9,48	
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	59,17	
	(33) 40 Gewichtshundertteilen oder mehr	4410 60	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,67
	— Zone D		14,15
	— Zone E		59,25
	— Kanada		67,36
	— der Schweiz	13,83	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	86,44		
ex 2. mehr als 48 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :			
(aa) 33 oder mehr, jedoch weniger als 38 Gewichtshundertteilen	4510 10		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		4,47	
— Zone D		6,55	
— Zone E		27,53	
— Kanada		31,13	
— der Schweiz	6,41		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	40,00		
(bb) 38 oder mehr, jedoch weniger als 43 Gewichtshundertteilen	4510 20		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		6,60	
— Zone D		9,68	
— Zone E		40,63	
— Kanada		46,06	
— der Schweiz	9,48		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	59,17		
(cc) 43 oder mehr, jedoch weniger als 46 Gewichtshundertteilen	4510 30		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		9,67	
— Zone D		14,15	
— Zone E		59,25	
— Kanada		67,36	
— der Schweiz	13,83		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	86,44		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(dd) 46 Gewichtshundertteilen oder mehr und mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :		
	(11) weniger als 55 Gewichtshundertteilen	4510 40	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		9,67
	— Zone D		14,15
	— Zone E		59,25
	— Kanada		67,36
	— der Schweiz		13,83
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		86,44
	(22) 55 Gewichtshundertteilen oder mehr	4510 50	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		11,46
	— Zone D		16,79
	— Zone E		70,31
	— Kanada		79,92
	— der Schweiz		16,42
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		102,57
	b) mehr als 36 Gewichtshundertteilen	4610 00	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		11,46
	— Zone D		16,79
	— Zone E		70,31
	— Kanada		79,92
	— der Schweiz		16,42
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		102,57
	E. andere :		
	I. weder gerieben noch in Pulverform, mit einem Fettgehalt von 40 Gewichtshundertteilen oder weniger und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	ex a) 47 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(1) Grana, Parmigiano Reggiano	4710 11	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		146,48
	— Zone E		120,02
	— Kanada		145,32
	— der Schweiz		110,79
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		146,48
	(2) Fiore Sardo, Pecorino	4710 16	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		156,91
	— Zone E		133,32
	— Kanada		147,13
	— der Schweiz		121,22
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		156,91
	(3) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	4710 22	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Zone D		146,48
	— Zone E		120,02
	— Kanada		145,32
	— der Schweiz		110,79
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten		146,48

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	<p>b) mehr als 47 bis 72 Gewichtshundertteilen :</p> <p>1. Cheddar :</p> <p>ex bb) andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von 48 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 13,49 — Zone D 19,79 — Zone E — — Kanada 62,14 — der Schweiz 19,34 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 106,70 <p>ex 5. andere, mit einem Fettgehalt in der Trockenmasse von :</p> <p>(aa) weniger als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 7,62 — Zone D 11,18 — Zone E — — Kanada 39,86 — der Schweiz 4,82 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 41,71 <p>(bb) 5 oder mehr, jedoch weniger als 19 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Trockenmasse von 32 Gewichtshundertteilen oder mehr (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 8,84 — Zone D 12,96 — Zone E — — Kanada 60,91 — der Schweiz 5,32 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 68,86 <p>(cc) 19 oder mehr, jedoch weniger als 39 Gewichtshundertteilen und mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von 62 Gewichtshundertteilen oder weniger (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Österreich 10,65 — Zone D 15,60 — Zone E — — Kanada 73,76 — der Schweiz 5,72 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 83,48 <p>(dd) 39 Gewichtshundertteilen oder mehr :</p> <p>(11) Asiago, Caciocavallo, Provolone, Ragusano bei der Ausfuhr nach :</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zone D 141,10 — Zone E 123,63 — Kanada 134,85 — der Schweiz 42,66 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen 145,22 	4850 00	
		5120 12	
		5120 16	
		5120 22	
		5120 31	

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(22) Danbo, Edamer, Fontal, Fontina, Fynbo, Gouda, Havarti, Maribo, Samsø, Tilsit	5120 44	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		25,73
	— Zone D		13,76
	— Zone E		59,34
	— Kanada		86,00
	— der Schweiz	1,21	
	— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	97,38	
	(33) Butterkäse, Esrom, Italico, Kernhem, Saint-Nectaire, Saint-Paulin, Taleggio	5120 54	
	bei der Ausfuhr nach :		
	— Österreich		53,46
	— Zone D		13,76
	— Zone E		54,10
	— Kanada		76,54
— der Schweiz	1,21		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	84,28		
(44) Cantal, Cheshire, Wensleydale, Lancashire, double Gloucester	5120 58		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		13,49	
— Zone D		19,89	
— Zone E		56,70	
— Kanada		88,08	
— der Schweiz	19,34		
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	99,91		
(55) Ricotta, gesalzen, mit einem Fettgehalt von 30 Gewichtshundertteilen oder mehr	5120 59		
bei der Ausfuhr nach :			
— Zone E		32,25	
— Kanada		37,09	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	44,38		
(66) Feta	5120 82		
bei der Ausfuhr nach :			
— Zone D		15,18 ⁽⁴⁾	
— Zone E		21,17 ⁽⁴⁾	
— Kanada		72,34 ⁽⁴⁾	
— der Schweiz		14,51 ⁽⁴⁾	
— Jordanien, Irak, Iran, den Ländern der arabischen Halbinsel und den an das Mittelmeer grenzenden Ländern, mit Ausnahme der Zone D		100,60 ⁽⁴⁾	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen		79,01 ⁽⁴⁾	
(77) Colby, Monterey	5120 83		
bei der Ausfuhr nach :			
— Österreich		13,49	
— Zone D		19,79	
— Zone E		—	
— Kanada		88,08	
— der Schweiz		19,34	
— den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsbereichen	99,91		

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(88) andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke), mit einem Wassergehalt in der fettfreien Käsemasse von :		
	(aaa) mehr als 47 bis 52 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone D — der Schweiz — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 87	19,79 18,13 80,56 102,05 107,00
	(bbb) mehr als 52 bis 62 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Österreich — Zone D — Zone E — Kanada — der Schweiz — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 92	25,73 13,76 59,34 86,00 1,21 97,38
	(c) mehr als 72 Gewichtshundertteilen : 1. in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 500 g oder weniger :		
	(a) Cottage cheese bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5120 95	22,56 —
	(b) Rahmfrischkäse mit einem Fettgehalt von mehr als 70 Gewichtshundertteilen in der Trockenmasse bei der Ausfuhr nach : — den Streitkräften im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 — den anderen Bestimmungen und Bestimmungsgebieten	5120 98	63,41 —
	ex II. andere (ausgenommen Käse, hergestellt aus Molke) :		
	ex a) gerieben oder in Pulverform, mit einem Fettgehalt von mehr als 20 Gewichtshundertteilen, mit einem Gehalt an Laktose von weniger als 5 Gewichtshundertteilen und mit einem Gehalt an Trockenmasse von :		
	(1) 80 oder mehr, jedoch weniger als 85 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5310 11	41,73 56,84 73,47
	(2) 85 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 95 Gewichtshundertteilen bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5310 22	50,63 66,95 92,45

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kode	Höhe der Erstattung ECU/100 kg Eigengewicht (wenn nicht anders angegeben)
04.04 (Forts.)	(3) 95 Gewichtshundertteilen oder mehr bei der Ausfuhr nach : — Zone E — Kanada — den anderen Bestimmungen oder Bestimmungsgebieten	5310 31	58,76 75,68 107,43
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :		
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstellen 17.02 B und 21.07 F II oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel ⁽⁸⁾ :		
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :		
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :		
	(3) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 50 oder mehr Gewichtshundertteilen, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5700 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5700 23	23,52
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5700 33	30,87
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5700 42	38,22
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5700 52	45,57
	(ff) 70 oder mehr Gewichtshundertteilen	5700 62	52,92
	(4) mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :		
	(aa) weniger als 30 Gewichtshundertteilen	5800 13	—
	(bb) 30 oder mehr, jedoch weniger als 40 Gewichtshundertteilen	5800 23	23,52
	(cc) 40 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	5800 32	30,87
	(dd) 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5800 42	38,22
	(ee) 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5800 52	45,57
	(ff) 70 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen	5800 62	52,92
	(gg) 75 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5800 72	56,60
	(hh) 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5800 82	60,27
	(II) weder Stärke, Glukose noch Glukosesirup, jedoch Milcherzeugnisse enthaltend, deren Gehalt an Milch in Pulverform oder granuliert (ausgenommen Molke) beträgt :		
	(a) von 50 oder mehr, jedoch weniger als 60 Gewichtshundertteilen	5900 12	38,22
	(b) von 60 oder mehr, jedoch weniger als 70 Gewichtshundertteilen	5900 22	45,57
	(c) von 70 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteilen	5900 32	52,92
	(d) von 80 oder mehr Gewichtshundertteilen	5900 42	60,27

- (¹) Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der zugesetzten Milchfremdstoffe und der zugesetzten Laktose nicht berücksichtigt.
- Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht der Milch und des Rahmes, die in 100 kg des Erzeugnisses enthalten sind ;
- b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- (²) Der Betrag der Erstattung für 100 kg des Erzeugnisses dieser Tarifstelle ist gleich der Summe aus folgenden Teilbeträgen :
- a) dem je 100 kg angegebenen Betrag ;
- b) einem Teilbetrag, der nach den Bestimmungen des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 berechnet wird.
- (³) Als Spezialmischfuttermittel gelten Futtermittel, die neben Magermilchpulver entweder Fischmehl oder Fischöl und/oder Lebertran und/oder mehr als 6 g Eisen (in Form von Eisensulfat) und/oder mehr als 1,2 g Kupfer (in Form von Kupfersulfat) pro 100 kg des Erzeugnisses enthalten.
- (⁴) Dieser Betrag gilt für das Nettogewicht, abzüglich des Gewichtes der Salzlake.
- (⁵) Für Käserinden und Käseabfälle der Tarifnummer 04.04 des Gemeinsamen Zolltarifs wird keine Erstattung angewandt. Als Abfälle von Käse gelten die Erzeugnisse, die als solche nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind.
- (⁶) Hierzu gehören die gemäß Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 2054/76 denaturierten Erzeugnisse der Tarifstelle 04.02 A II b).
- N. B. : — Als „Länder in der Nähe der Gemeinschaft“ im Sinne der vorliegenden Verordnung gelten folgende Bestimmungen und Bestimmungsländer : die Zone D, Andorra, Jugoslawien, Liechtenstein, Österreich, die Schweiz sowie die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 192/75 genannten Bestimmungen.
- Die Zonen A, B, C, D und E sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1098/68 (ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 37/75 (ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1975, S. 7), bestimmt.
- „Länder der arabischen Halbinsel“ im Sinne der vorliegenden Verordnung sind die folgenden auf der Halbinsel liegenden Länder und die diesen angeschlossenen Gebiete : Saudi-Arabien, Bahrain, Katar, Kuwait, das Sultanat von Oman, die Union der Arabischen Emirate (Abu Dhabi, Dubai, Schardscha, Adschman, Umm al-Kaiwain, Fudschaira, Ras el-Chaima), die Arabische Republik Jemen (Nordjemen) und die Demokratische Volksrepublik Jemen (Südjemen).

Bei der Berechnung des Fettgehalts in Gewichtshundertteilen wird das Gewicht der milchfremden Fette nicht berücksichtigt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1707/79 DER KOMMISSION

vom 2. August 1979

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1605/79 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder RoggenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1547/79⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 vierter Unterabsatz erster Satz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1605/79 der Kommission vom 26. Juli 1979⁽³⁾ hat die für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen festgesetzt. Eine Über-

prüfung hat ergeben, daß der Anhang dieser Verordnung nicht mit den dem Verwaltungsausschuß zur Abstimmung vorgelegten Maßnahmen übereinstimmt; daher ist es notwendig, die betreffende Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1605/79 unter der Tarifstelle 10.03 erwähnte Betrag von 31,86 ECU wird für Ausfuhren nach Österreich gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 3. August 1979 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. August 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 188 vom 26. 7. 1979, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 189 vom 27. 7. 1979, S. 63.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

RICHTLINIE DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Ergänzung des Anhangs der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen

(79/663/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gewisse Arten von Beleuchtungskörpern, Aschenbechern und anderen Dekorationsgegenständen enthalten in Glasbehältern sehr giftige, gesundheitsschädliche oder leicht entzündliche Flüssigkeiten (z. B. Tetrachlorkohlenstoff, Trichlorethylen, Perchlorethylen).

Teilweise haben diese Gegenstände keine große Standfestigkeit, so daß sie, besonders durch kleine Kinder, leicht umgestoßen werden, wobei der Glasbehälter oft zerbricht, die Flüssigkeit austritt und giftige oder gesundheitsschädliche Gase entstehen, die in erster Linie den Kindern Schaden zufügen ; mindestens zwei Personen sind bei Unfällen dieser Art sogar tödlich verunglückt.

Beim Brechen derartiger Gegenstände besteht außerdem Feuer- oder Explosionsgefahr.

Um weitere Unfälle und besonders Todesfälle zu verhüten, ist es dringend geboten, möglichst schnell ein

Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung solcher Gegenstände, die gefährliche Flüssigkeiten enthalten, auf Gemeinschaftsebene einzuführen.

Bereits erlassene einzelstaatliche Verbote wirken sich auf das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus. Es ist daher erforderlich, die einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten anzugleichen und die Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ⁽⁴⁾ entsprechend zu ändern.

Nach eingehenden Untersuchungen hat sich außerdem erwiesen, daß der Stoff Tri-(2,3-Dibrompropyl)-Phosphat [CAS Nr. 126-72-7], der als Flammschutzmittel für Textilwaren und Kleidung, insbesondere für Kinderkleidung, verwendet wird, gesundheitsgefährlich ist und daher in seiner Verwendung beschränkt werden muß.

In einigen Mitgliedstaaten wurden für diesen Stoff Vorschriften erlassen, die hinsichtlich der Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung voneinander abweichen ; diese Abweichungen bilden ein Handelshemmnis und wirken sich unmittelbar auf die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes aus.

Es ist daher angezeigt, den Anhang zur Richtlinie 76/769/EWG auch in diesem Sinn zu ändern —

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 12. 4. 1979, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 127 vom 21. 5. 1979, S. 69.

⁽³⁾ Stellungnahme vom 27. 6. 1979 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Der Anhang zur Richtlinie 76/769/EWG wird wie folgt ergänzt :

a) Folgende Ziffern werden angefügt :

„3. Flüssige Stoffe in ihrem Zustand oder als Zubereitung, die in Anlage I der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 79/370/EWG ⁽²⁾, unter folgenden Kategorien aufgeführt sind :

- sehr giftig
- giftig
- gesundheitsschädlich
- ätzend
- explosionsgefährlich
- hochentzündlich
- leicht entzündlich
- brennbar

sowie alle Flüssigkeiten, die einen Flammpunkt unter 55° C haben.

4. Tri-(2,3-Dibrompropyl)-Phosphat
CAS Nr. (Chemical Abstract Service
Number) 126-72-7

Nicht zugelassen in Dekorationsgegenständen, die Licht- oder Farbeffekte, die durch unterschiedliche Phasen erzielt werden, erzeugen sollen, beispielsweise in Dekorationslampen und Aschenbechern.

Nicht zugelassen in Textilartikeln, die dazu bestimmt sind, mit der Haut in Kontakt zu kommen, beispielsweise in Kleidungsstücken, Wirkwaren und Wäsche.”

b) Folgende Fußnoten werden angefügt :

„⁽¹⁾ ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

„⁽²⁾ ABl. Nr. L 88 vom 7. 4. 1979, S. 1.”

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Vorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen 12 Monaten nach ihrer Bekanntgabe nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. O'KENNEDY

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 24. Juli 1979

**zur Eröffnung zusätzlicher Einfuhrkontingente in Italien für bestimmte Waren
mit Ursprung in Rumänien**

(79/664/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Entscheidung 75/210/EWG des Rates vom 27. März 1975 betreffend die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7 erster Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 der Entscheidung 75/210/EWG hat die Italienische Republik Änderungen der mit der Entscheidung 79/252/EWG des Rates vom 21. Dezember 1978 zur Änderung der autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern⁽²⁾ getroffenen Einfuhrregelung gegenüber Rumänien beantragt.

Die beantragten Änderungen werfen keine besonderen wirtschaftlichen Probleme auf —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik eröffnet ausnahmsweise für das Jahr 1979 gegenüber Rumänien für Waren, die unter die Kontingente Nr. 5 bis 68 des Anhangs VIII Buchstabe e) der Entscheidung 79/252/EWG fallen, zusätzliche Einfuhrkontingente in Höhe von 20 v. H. je Kontingentsmenge ; ausgenommen sind Eisen- und Stahlerzeugnisse.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. O'KENNEDY

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 21. 4. 1975, S. 7.⁽²⁾ ABl. Nr. L 60 vom 12. 3. 1979, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juli 1979

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(79/665/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 19. September 1978 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 18. September 1982,

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses nach dem Rücktritt von Herrn Jonker, der dem Rat am 10. Juli 1979 mitgeteilt wurde, frei geworden ist,

gestützt auf die am 13. Juli 1979 vorgelegte Kandidatenliste,

nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr C.T.A.M. Leo wird als Nachfolger von Herrn Jonker für dessen verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 18. September 1982, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. O'KENNEDY

BESCHLUSS DES RATES

vom 24. Juli 1979

zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl

(79/666/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 18,

gestützt auf die Beschlüsse des Rates vom 2. August 1978 und 16. Oktober 1978 über die Bestimmung der maßgebenden Organisationen, denen es obliegt, Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuss der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl aufzustellen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ernennung der Mitglieder des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl für die Zeit bis zum 15. Oktober 1980,

in der Erwägung, daß in diesem Ausschuss durch den Rücktritt von Herrn Granger, von dem der Rat am 18. Juli 1979 unterrichtet wurde, ein Sitz in der Gruppe der Arbeitnehmer frei geworden ist,

nach Kenntnisnahme von den am 18. Juli 1979 vorgelegten Kandidaturen —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Herr Pierre Robert wird zum Mitglied des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl ernannt und ersetzt in dieser Eigenschaft Herrn Granger für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 15. Oktober 1980.

Geschehen zu Brüssel am 24. Juli 1979.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

M. O'KENNEDY

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Juli 1979

über eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 30 700 Tonnen im Besitz der dänischen Interventionsstelle befindlichem Weichweizen

(Nur der dänische Text ist verbindlich)

(79/667/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1254/78⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstelle befindet⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1687/76⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absätze 1 und 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 11. Juli 1979 hat das Königreich Dänemark die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, eine Ausschreibung zur Ausfuhr von 30 700 Tonnen Weichweizen durchzuführen.

Die auszuschreibenden 30 700 Tonnen Weichweizen werden über Ausfuhrorte ausgeführt, für die die Bieter ihre Gebote abgeben, sind jedoch an anderen Orten gelagert. Um alle an der Ausschreibung Beteiligten in die gleiche Wettbewerbslage zu versetzen, muß die dänische Interventionsstelle den Verkauf zu gleichen Preisen vornehmen. Daher muß sie die Transportkosten vom Lagerort zu bestimmten Ausfuhrorten übernehmen.

Nach Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 kann vorgesehen werden, daß ein Angebot nur gültig ist, wenn es einen Antrag auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für das betreffende Bestimmungsland enthält. Auf diese Weise soll eine bessere Beurteilung des von dem Bieter eingereichten Angebots ermöglicht werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dänische Interventionsstelle kann zu den nachstehenden Bedingungen eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr des in ihrem Besitz befindlichen Weichweizens vornehmen.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf 30 700 Tonnen Weichweizen.

(2) Die Gebiete, in denen die 30 700 Tonnen Weichweizen gelagert sind, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

(1) Für folgende Orte ist der Mindestverkaufspreis gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 festzusetzen : Kalundborg, Nakskov, Odense und Ålborg.

(2) Die Angebote müssen für einen oder mehrere dieser Häfen oder Ausfuhrorte abgegeben werden. Der Bieter benennt den oder die Häfen oder Ausfuhrorte, für die sein Angebot abgegeben wird.

Die Angebote beziehen sich auf Weichweizen, der

— sich in Hafenzugängen mit direkter Umschlagsmöglichkeit auf Binnenschiff oder Seeschiff befindet oder

— nicht abgeladen an der Verladestelle im Hafen oder am Ausfuhrort angeliefert wurde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 47 vom 28. 2. 1970, S. 49.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1976, S. 1.

(3) Wird am Tag der Einreichung der Angebote eine Erstattung angewandt, so sind die Angebote nur dann gültig, wenn sie einen Antrag des Bieters auf Erteilung der Ausfuhrlizenz mit Vorausfestsetzung der Erstattung für das betreffende Bestimmungsland enthalten.

(4) Für Weichweizen, der sich nicht an den in Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich genannten Plätzen befindet, werden die günstigsten Transportkosten zwischen dem Lagerort und der Verladestelle in den in Absatz 1 genannten Häfen oder Ausfuhrorten, die zu den günstigsten Kosten erreicht werden können, dem Ausführer durch die dänische Interventionsstelle erstattet.

Artikel 4

Die dänische Interventionsstelle legt in den Verkaufsbedingungen die Abgabetermine für die Angebote fest.

Zwischen der Veröffentlichung der Verkaufsbedingungen und dem ersten für die Einreichung der Angebote festgesetzten Zeitpunkt muß eine Frist von mindestens zehn Tagen eingehalten werden. Der letzte Tag, an dem die Angebote eingereicht werden können, ist der 30. September 1979.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 19. Juli 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG

<i>(in Tonnen)</i>	
Lagerort	Menge
Jütland	1 000
Funnen	19 800
Seeland	700
Lolland Falster	9 200